

# BGer 1B 451/2019 vom 1. April 2020

Bundesgericht, 2020-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_451\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_451_2019)

FR: TF 1B 451/2019 du 1 avril 2020

IT: TF 1B 451/2019 del 1 aprile 2020

## Regeste

Strafverfahren; Entsigelung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die Beschwerden richten sich gegen denselben Entscheid und werfen ähnliche Rechtsfragen auf. Es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen und die Sache in einem einzigen Urteil zu behandeln.

### E. 2.1

Angefochten ist ein letztinstanzlicher kantonaler Entsigelungsentscheid ( Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 3 StPO ). Zu prüfen ist, ob die weiteren gesetzlichen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind ( Art. 78 ff. BGG ). Nach Art. 42 Abs. 1 BGG muss ein Beschwerdeführer die Tatsachen darlegen, aus denen sich seine Beschwerdeberechtigung ergibt, sofern diese nicht offensichtlich gegeben ist ( BGE 141 IV 289 E. 1.3 S. 292 mit Hinweisen).

### E. 2.2

Die Berechtigung zur Beschwerde in Strafsachen setzt nach Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG zunächst voraus, dass der Beschwerdeführer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat. Gemäss der Rechtsprechung haben mitbetroffene Dritte, die über ein bereits anhängiges Entsigelungsverfahren ausreichend informiert sind, die prozessuale Obliegenheit, ihre Beteiligung am Verfahren rechtzeitig zu beantragen. Eine rechtssuchende Person, die sich zu Unrecht als vom Prozess ausgeschlossen wähnt, kann im Licht des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht einfach das Verfahrensende abwarten und erst bei einem für sie ungünstigen Ergebnis geltend machen, sie sei zu Unrecht nicht einbezogen worden (Urteile 1B\_91/2019 vom 11. Juni 2019 E. 2.2; 1B\_487/2018 vom 6. Februar 2019 E. 2.4; je mit Hinweisen). Am Verfahren vor der Vorinstanz nahmen A.B.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt G.\_\_\_\_\_ teil, die übrigen Beschwerdeführer hingegen nicht. Von ihnen macht einzig die C.\_\_\_\_\_ AG geltend, sie habe dazu keine Gelegenheit erhalten. Die A.\_\_\_\_\_ GmbH und die D.\_\_\_\_\_ AG sowie B.B.\_\_\_\_\_ behaupten dagegen nichts Dergleichen. Dass sie vom Entsigelungsverfahren keine Kenntnis gehabt hätten, ergibt sich im Übrigen auch nicht aus den Akten. An ihrem Unternehmenssitz bzw. Wohnort fanden die Hausdurchsuchungen statt. Zudem werden die A.\_\_\_\_\_ GmbH und die D.\_\_\_\_\_ AG von A.B.\_\_\_\_\_ vertreten, der seinerseits von Anfang an in das Verfahren einbezogen worden war. B.B.\_\_\_\_\_ war nach ihren eigenen Angaben bei der Hausdurchsuchung anwesend und unterzeichnete das Durchsuchungsprotokoll. Unter diesen Voraussetzungen kann zumindest bei der A.\_\_\_\_\_ GmbH, bei der D.\_\_\_\_\_ AG sowie bei

B.B. \_\_\_\_\_ nicht davon ausgegangen werden, sie hätten keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten ( Art. 81 Abs. 1 lit. a BGG ). Ob dies auch auf die C. \_\_\_\_\_ AG zutrifft, kann aus den nachfolgenden Erwägungen offenbleiben.

### **E. 2.3**

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG ist weiter erforderlich, dass der Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids hat. Die C. \_\_\_\_\_ AG wehrt sich gegen die Entsigelung diverser Post und eines Arbeitsvertrags, legt jedoch nicht dar, wie sie dadurch in einem rechtlich geschützten Interesse tangiert wird. Auch auf ihre Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten ( BGE 142 IV 207 E. 11 S. 228; Urteile 1B\_2/2019 vom 11. Juli 2019 E. 2.3; 1B\_331/2016 vom 23. November 2016 E. 1.3-1.5; je mit Hinweisen).

### **E. 2.4**

Für A.B. \_\_\_\_\_ als beschuldigte Person stellt der angefochtene Entscheid einen Zwischenentscheid im Rahmen des Strafverfahrens dar, der gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur mit Beschwerde in Strafsachen angefochten werden kann, wenn ihm wegen eines Eingriffs in seine rechtlich geschützten Geheimnisinteressen ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Der Beschwerdeführer hat diese Voraussetzung hinreichend zu substantizieren (E. 2.1 hiervor). Das blosses Motiv, dass eine betroffene (namentlich die beschuldigte) Person strafprozessuale Beweiserhebungen möglichst unterbinden möchte, begründet für sich allein noch kein rechtlich geschütztes Geheimnisinteresse im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO und damit keinen drohenden nicht wieder gutzumachenden Rechtsnachteil ( BGE 144 IV 74 E. 2.6 S. 79 f. mit Hinweis). Auch der alleinige Umstand, dass ein Beweismittel, dessen Verwertbarkeit der Beschwerdeführer bestreitet, in den Akten bleibt bzw. durchsucht wird, stellt nach der Praxis des Bundesgerichtes grundsätzlich keinen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar, zumal der Beschwerdeführer seinen Einwand bis zum Abschluss des Strafverfahrens erneut vorbringen kann. Er kann die Frage der Verwertbarkeit des Beweismittels namentlich dem Sachrichter unterbreiten ( BGE 143 IV 387 E. 4.4 S. 394 f. mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil 1B\_477/2017 vom 12. Februar 2018 E. 2 mit Hinweisen). A.B. \_\_\_\_\_ macht teilweise angebliche Geheimnisinteressen Dritter geltend. Dazu ist er von vornherein nicht berechtigt ( Art. 81 BGG i.V.m. Art. 248 Abs. 1 StPO ; Urteil 1B\_547/2012 vom 26. Februar 2013 E. 7 mit Hinweis). Weiter brachte er im vorinstanzlichen Verfahren vor, Unterlagen, die er für Zivilprozesse gegen die Straflägerin zusammengestellt habe, dürften dieser nicht zur Kenntnis gebracht werden. Das Zwangsmassnahmengericht hielt ihm diesbezüglich zu Recht vor, er habe nicht dargelegt, dass die entsprechenden Informationen selbst gegenüber der untersuchungsleitenden Staatsanwaltschaft, die ihrerseits an das Untersuchungs- und Amtsgeheimnis gebunden ist (vgl. Art. 320 StGB ), geheimgehalten werden müssten. Der Straflägerin wird durch den Entsigelungsentscheid noch keine Kenntnis über die sichergestellten Aufzeichnungen und Gegenstände verschafft. Nach erfolgter Durchsuchung durch die Staatsanwaltschaft (Art. 246 f. StPO) und einer allfälligen förmlichen Beweismittelbeschlagnahmung ( Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO ) könnte schutzwürdigen Geheimnisinteressen des Beschwerdeführers auch noch dadurch Rechnung getragen werden, dass die Akteneinsicht durch Parteien, Verfahrensbeteiligte und Dritte beschränkt wird (vgl. Art. 101 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 StPO sowie Art. 101 Abs. 3 StPO ; zum Ganzen: Urteil 1B\_659/2012 vom 16. Juli 2013 E. 3.1). Zwar behauptet A.B. \_\_\_\_\_ vor Bundesgericht nun, es handle sich bei den erwähnten Unterlagen um

Anwaltskorrespondenz, weil er sie "im Verkehr mit seinen Rechtsberatern" zusammengestellt habe. Dasselbe gelte weitgehend auch für das sichergestellte Mobiltelefon Nokia. Indessen machte er in seiner Eingabe vom 11. März 2019 an das Zwangsmassnahmengericht, auf die er in diesem Zusammenhang verweist, nichts Derartiges geltend. Vielmehr bezeichnete er darin verschiedene Unterlagen ausdrücklich als Anwaltskorrespondenz (was dazu führte, dass das Zwangsmassnahmengericht dafür eine weitere Triage anordnete), die erwähnten Unterlagen und das Mobiltelefon jedoch gerade nicht. Die neue Behauptung ist ein nachgeschobenes Novum und im bundesgerichtlichen Verfahren deshalb nicht zu hören ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; Urteile 1B\_477/2017 vom 12. Februar 2018 E. 3.2 f.; 1B\_394/2017 vom 17. Januar 2018 E. 3, nicht publ. in BGE 144 IV 74 ). Dass A.B.\_\_\_\_\_ durch die Entsiegelung anderweitig ein rechtlicher nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, ist nicht dargetan und auch nicht erkennbar. Auf seine Beschwerde ist deshalb ebenfalls nicht einzutreten.

### **E. 3**

Auf die Beschwerden ist aus diesen Erwägungen nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 1-3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.